

Gerichtshof

Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek

Der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union im Jahr 2004 führte gemäß Art. 46 der Beitrittsakte zu einer Ergänzung der Zahl der Richter des Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (GeI) um jeweils zehn. Die Ernennung der Richter beim EuGH erfolgte am 1. Mai 2004.¹ Fünf Richter wurden für eine Amtszeit bis 6. Oktober 2006 ernannt, die Amtszeit der weiteren Richter endet am 6. Oktober 2009. Von den zehn Richtern beim GeI wurden am 1. Mai 2004 nur neun ernannt;² die Ernennung der slowenischen Richterin fand am 23. Juni 2004 statt.³ Fünf Richter wurden bis zum 31. August 2004 ernannt, die weiteren Richter bis zum 31. August 2007. Am 14. Juli 2004 erfolgte turnusmäßig eine teilweise Neubesetzung des GeI,⁴ wobei alle Richterinnen und Richter, deren Amtszeit am 31. August 2004 endete, bis zum 31. August 2010 wiederernannt wurden. Am 8. September 2004 wählte das GeI Bo Vesterdorf für die Zeit vom 8. September 2004 bis 31. August 2007 wieder zum Präsidenten des Gerichts.⁵ Der dänische Richter hat das Amt seit dem 4. März 1998 inne.

Im Hinblick auf den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten wurden auch die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des EuGH und des GeI geändert. Die Änderungen betreffen die Erhöhung der Zahl der Richter der Großen Kammer (von elf auf dreizehn), die Erhöhung der für die Beschlussfähigkeit des Plenums erforderlichen Zahl von Richtern (von elf auf fünfzehn)⁶ und die Ergänzung der Verfahrenssprachen in den Verfahrensordnungen von EuGH und GeI um die hinzugekommen Amtssprachen.⁷ Im Zuge dieser erweiterungsbedingten Änderungen wurde durch Neufassung von Art. 51 der EuGH-Satzung der Kreis der dem EuGH vorbehaltenen Klagen zugunsten des GeI eingeschränkt.⁸ Nunmehr erstreckt sich die Zuständigkeit des GeI – neben Schadensersatzklagen und Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel – auf Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen von Mitgliedstaaten, soweit sich diese auf Beihilfe-Entscheidungen des Rates gemäß Art. 88 Abs. 2 UAbs. 3 EGV, auf Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 133 EGV erlässt, oder auf Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Art. 202 dritter Gedankenstrich EGV Durch-

1 Beschluss 2004/489/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. der EU, L 169 v. 1.5.2004, S. 22.

2 Beschluss 2004/490/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. der EU, L 169 v. 1.5.2004, S. 23.

3 Beschluss 2004/524/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. der EU, L 230 v. 30.6.2004, S. 55.

4 Beschluss 2004/646/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. der EU, L 297 v. 22.9.2004, S. 17.

5 Vgl. ABl. der EU, C 251 v. 9.10.2004, S. 12.

6 Beschluss 2004/404/EG, Euratom des Rates v. 19.4.2004, ABl. der EU, L 132 v. 29.4.2004, S. 1. Die Verfahrensordnungen von EuGH und GeI wurden daran angepasst; vgl. ABl. der EU, L 127 v. 29.4.2004, S. 107 bzw. 108.

7 Beschluss 2004/405/EG, Euratom (EuGH) bzw. Beschluss 2004/406/EG, Euratom (GeI) des Rates v. 19.4.2004, ABl. der EU, L 132 v. 29.4.2004, S. 2 bzw. 3.

8 Beschluss 2004/407/EG des Rates v. 26.4.2004, ABl. der EU, L 132 v. 29.4.2004, S. 5; Berichtigung in ABl. der EU, L 194 v. 2.6.2004, S. 3.

führungsbefugnisse ausübt, beziehen. Dem entsprechend hat der EuGH am 8. Juni 2004 eine Reihe von Rechtssachen an das GeI verwiesen.⁹

Von seiner in Art. 225a EGV vorgesehenen Befugnis, gerichtliche Kammern zu bilden, die im ersten Rechtszug für bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, hat der Rat mit der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU am 2. November 2004¹⁰ zum ersten Mal Gebrauch gemacht.¹¹ Anlässlich der Errichtung des Gerichts fügte der Rat in die EuGH-Satzung einen neuen Titel IVa ein, dessen einziger Artikel (Art. 62a) hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Zuständigkeitsbereiche, die Zusammensetzung, den Aufbau und das Verfahren von gerichtlichen Kammern auf den Anhang der EuGH-Satzung verweist. In Anhang I werden die erforderlichen Regelungen zum Gericht für den öffentlichen Dienst getroffen. Art. 1 legt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Gerichts für Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten fest. Art. 3 dieses Anhangs sieht die Errichtung eines Ausschusses vor, dem es obliegt, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber um ein Richteramt abzugeben. Die Mitglieder des Ausschusses müssen ehemalige Mitglieder des EuGH bzw. des GeI oder Juristen von anerkannter Befähigung sein. Mit Wirkung vom 10. November 2004 hat der Rat am 18. Januar 2005 sieben Persönlichkeiten für vier Jahre zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt.¹² Gleichzeitig hat der Rat Bestimmungen zur Arbeitsweise des Ausschusses getroffen.¹³ Ferner hat er am selben Tag Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung von Bewerbungen um die Richterämter beschlossen¹⁴ und die Amtsbezüge des Präsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts für den öffentlichen Dienst geregelt.¹⁵

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 2004 anhängig gemachten Rechtssachen lag mit 531 leicht unter dem Vorjahresniveau (2003: 561). Die prozentuale Verteilung der neu anhängig gemachten Rechtssachen auf die einzelnen Verfahrensarten änderte sich gegenüber dem Vorjahr und entsprach wieder den Zahlen des Jahres 2002. Das Gewicht der Vorabentscheidungsersuchen stieg von 37,4 % (2003) auf 46,9 %. Entsprechend sank der Anteil der direkten Klagen von 49,4 % (2003) auf 41,2 %. Die Rechtsmittel wiesen mit 9,8 % einen leichten Rückgang auf (2003: 11,2 %). Die Zahl der erledigten Rechtssachen lag mit 665 deutlich über der Zahl des Vorjahres (2003: 494). Infolge der Zunahme der erledigten Rechtssachen und des leichten Rückgangs neu anhängig gemachter Rechtssachen ging die Zahl der zum Jahresende beim EuGH anhängigen Rechtssachen von 974 (2003) auf 840 zurück. Wie schon im Vorjahr, war beim GeI eine deutliche Zunahme der anhängig gemachten Rechtssachen – von 466 (2003) auf 536 – zu verzeichnen; demgegenüber stiegen die erledigten Rechtssachen mit 361 gegenüber dem Vorjahr nur leicht an (2003: 339). Die Zahl der zum Jahresende beim GeI anhängigen Rechtssachen erhöhte sich deshalb weiter – eine Tendenz, die seit mehreren Jahren anhält – und lag mit 1174 klar über dem Vorjahresniveau (2003: 999).¹⁶

9 Vgl. ABl. der EU, C 239 v. 25.9.2004, S. 11.

10 Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates, ABl. der EU, L 333 v. 9.11.2004, S. 7.

11 Zu den Vorschlägen der Kommission vgl. Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2003/2004, S. 93.

12 Beschluss 2005/151/EG, Euratom des Rates, ABl. der EU, L 50 v. 23.2.2005, S. 9.

13 Beschluss 2005/49/EG, Euratom des Rates v. 18.1.2005, ABl. der EU, L 21 v. 25.1.2005, S. 13.

14 Beschluss 2005/150/EG, Euratom des Rates v. 18.1.2005, ABl. der EU, L 50 v. 23.2.2005, S. 7.

15 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, ABl. der EU, L 33 v. 5.2.2005, S. 1.

Unionsbürgerschaft

Im Jahr 2004 hatte der EuGH Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Unionsbürgerschaft fortzuentwickeln. In der Rechtssache C-200/02¹⁷ ging es um das Aufenthaltsrecht einer minderjährigen Unionsbürgerin irischer Staatsangehörigkeit und ihrer chinesischen Mutter im Vereinigten Königreich. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass die Mutter eigens zur Geburt des Kindes nach Belfast (Nordirland) gereist war, um dort von der Regelung des irischen Staatsangehörigkeitsrechts zu profitieren, wonach jedem, der auf der Insel Irland geboren wird, der Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit gestattet ist. In Anwendung dieser Regelung wurde der in Nordirland geborenen Tochter ein irischer Pass ausgestellt. Aufgrund dieser Rechtslage beantragten Mutter und Tochter im Vereinigten Königreich eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis, die insbesondere mit der Begründung verweigert wurde, die acht Monate alte Tochter übe keine Rechte aus dem EG-Vertrag aus. Der EuGH leitete das Aufenthaltsrecht aus Art. 18 EGV in Verbindung mit der Richtlinie 90/364/EWG¹⁸ her. Die Ausübung dieses Rechts ist nicht von einem Mindestalter abhängig. Als Angehörige eines Mitgliedstaats kann sich die minderjährige Tochter unmittelbar auf das Aufenthaltsrecht gemäß Art. 18 Abs. 1 EGV berufen. Der Erwerb der irischen Staatsangehörigkeit kann nicht als missbräuchlich eingestuft werden. Die Regelung von Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Die anderen Mitgliedstaaten sind nicht befugt, zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit aufzustellen, soweit es um die Ausübung gemeinschaftlicher Rechte geht. Was das Erfordernis ausreichender Existenzmittel als Bedingung des Aufenthaltsrechts angeht, stellte der EuGH fest, dass die RL 90/364/EWG hinsichtlich der Herkunft der Mittel keine Anforderungen formuliert, so dass diese auch von der Mutter stammen können. Das Aufenthaltsrecht der Mutter beruht nicht auf der RL 90/364/EWG, da diese für das Aufenthaltsrecht von Verwandten voraussetzt, dass der Aufenthaltsberechtigte dem Verwandten Unterhalt gewährt und nicht umgekehrt. Jedoch würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Bedeutung genommen, falls es der Mutter nicht erlaubt wäre, sich zusammen mit dem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten. Somit verfügt die Mutter über ein akzessorisches Aufenthaltsrecht.

In der Rechtssache C-456/02¹⁹ ging es erneut²⁰ um den Anspruch eines französischen Staatsangehörigen auf das in Belgien gewährte Existenzminimum. Der EuGH erkannte zwar an, dass ein Unionsbürger bei einem Mangel an Existenzmitteln aus Art. 18 EGV kein Aufenthaltsrecht herleiten kann, da dieses nach der RL 90/364/EWG von der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel abhängig gemacht werden darf. Solange der Aufnahmemitgliedstaat die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts jedoch nicht durch Einleitung

16 Die statistischen Daten beruhen auf den Jahresberichten des EuGH (vorliegend für die Jahre 2003 und 2004). Alle im vorliegenden Bericht verwendeten Zahlen sind Bruttozahlen, d.h. sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

17 EuGH, Urteil v. 19.10.2004, Kunqian Catherine Zhu, Man Lavette Chen / Secretary of State for the Home Department. Da die amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des Gef für das Jahr 2004 noch nicht vorliegt, werden für die besprochenen Entscheidungen jeweils Rechtsachennummer, Urteilsdatum und Parteien angegeben.

18 Richtlinie des Rates v. 28.6.1990 über das Aufenthaltsrecht, ABl. der EG, L 180 v. 13.7.1990, S. 26.

19 EuGH, Urteil v. 7.9.2004, Michel Trojani / Centre public d'aide sociale de Bruxelles (CPAS).

20 Zum Urteil des EuGH, Rs. C-184/99, Rudy Grzelczyk / Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Slg. 2001, I-6193, vgl. Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2001/2002, S. 88 f.

von Ausweisungsmaßnahmen in Frage stellt, können sich die Unionsbürger auf den in Art. 12 EGV verankerten Gleichbehandlungsanspruch berufen. Der EuGH bekräftigte, dass die Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems des Aufnahmemitgliedstaats nicht automatisch zur Ausweisung führen darf. Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können somit beanspruchen, bei der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe wie dem belgischen Existenzminimum nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden.

In der Rechtssache C-138/02²¹ entwickelte der EuGH die aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit erwachsenden Rechte von Arbeitssuchenden auf Teilhabe an sozialen Leistungen des Aufenthaltsstaats im Lichte der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft fort. In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der EuGH entschieden, dass der Gleichbehandlungsanspruch Arbeitssuchender sich auf den Zugang zur Beschäftigung unter Ausschluss sozialer und steuerlicher Vergünstigungen beschränkt.²² Diese restriktive Rechtsprechung hielt der EuGH für überholt. Er stellte fest, dass es angesichts der Einführung der Unionsbürgerschaft und der Auslegung des damit verbundenen Rechts auf Gleichbehandlung durch die Rechtsprechung nicht mehr möglich ist, eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren strittige Beihilfe für Arbeitssuchende, die den Zugang zum Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats erleichtern soll, vom Anwendungsbereich des Art. 39 Abs. 2 EGV auszunehmen. Bei der Gewährung einer solchen Beihilfe sind die Mitgliedstaaten allerdings berechtigt, sich einer tatsächlichen Verbindung zwischen dem Anspruchsteller und dem betroffenen räumlichen Arbeitsmarkt – etwa durch ein Wohnsitzerfordernis – zu vergewissern. Dabei muss sich eine geforderte Mindestaufenthaltsdauer auf den Zeitraum beschränken, der es den nationalen Behörden erlaubt, sich zu vergewissern, dass die betreffende Person tatsächlich auf der Suche nach einer Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat ist.

Binnenmarkt

In der Rechtssache C-36/02,²³ einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, ging es um die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Ausübung der Grundfreiheiten unter Berufung auf Grundwerte der nationalen Verfassung zu beschränken. Im Ausgangsverfahren hatte die Stadt Bonn der Betreiberin eines „Laserdrome“ – einer Anlage zur Durchführung von Laserspielen – untersagt, Spiele zu ermöglichen, bei denen durch gezielten Beschuss mittels Laserstrahlen Menschen „spielerisch getötet“ werden. Solche Spiele führten zu einer Verharmlosung von Gewalt und verstießen gegen grundlegende Wertvorstellungen der Allgemeinheit, genauer – wie das vorliegende Gericht präzisiert – gegen die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz verankerte Menschenwürde. Der EuGH prüfte eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, da sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens beim Betrieb des „Laserdrome“ einer von einer britischen Firma entwickelten und ihr von dieser im Rahmen eines Franchisevertrages zur Verfügung gestellten Spielvariante bediente. Gemäß Art. 55 in Verbindung mit Art. 46 EGV können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung beschrän-

21 EuGH, Urteil v. 23.3.2004, Brian Francis Collins / Secretary of State for Work and Pensions.

22 Vgl. EuGH, Urteil v. 12.9.1996, Rs. C-278/94, Kommission / Belgien, Slg. 1996, I-4307 Rn. 39-40; Urteil v. 18.6.1987, Rs. 316/85, Centre public d'aide sociale de Courcelles / Marie-Christine Lebon, Slg. 1987, S. 2811 Rn. 26.

23 EuGH, Urteil v. 14.10.2004, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH / Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn.

ken. Der EuGH erinnerte zunächst daran, dass dieser Begriff als Ausnahme vom freien Dienstleistungsverkehr eng zu verstehen ist und nur im Fall einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, Anwendung findet. Das Ziel, die Menschenwürde zu schützen, ist, wie der EuGH weiter ausführt, unzweifelhaft mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und kann eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen. Dabei müssen die zum Schutz der Menschenwürde ergriffenen Maßnahmen nicht, wie das vorliegende Gericht erwogen hatte, einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsüberzeugung entsprechen. Deshalb läuft es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zuwider, wenn ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen als ein anderer Mitgliedstaat ergreift. Im Ergebnis hielt der EuGH die im Ausgangsverfahren angegriffene Verfügung für gerechtfertigt.

Das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch, wie es Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG²⁴ vorsieht, beschäftigte den EuGH in der Rechtssache C-434/02.²⁵ Das im Ausgangsverfahren klagende Unternehmen vertreibt in Deutschland Tabakwaren, u.a auch traditionellen schwedischen Tabak zum oralen Gebrauch, sog. Snus. Mit der Klage wendet es sich gegen eine hoheitliche Verfügung, durch die das Inverkehrbringen von Snus untersagt wurde. Das zuständige Verwaltungsgericht legte dem EuGH die Frage nach der Vereinbarkeit der fraglichen Richtlinienbestimmung mit dem Gemeinschaftsrecht vor. Der EuGH überprüfte zunächst die Wahl von Art. 95 EGV (neben Art. 133 EGV) als Rechtsgrundlage der Richtlinie. Diese Rechtsgrundlage erfordert insbesondere die Feststellung von Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen, die geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen. Der EuGH sah diese Voraussetzung als erfüllt an, weil die in einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Vermarktungsverbote zu einer heterogenen Entwicklung des Marktes beitragen und somit Hindernisse für den freien Warenverkehr darstellen konnten. Was den Kreis möglicher Rechtsangleichungsmaßnahmen angeht, können die Gemeinschaftsorgane neben weniger beschränkenden Maßnahmen wie einer Genehmigungspflicht auch ein endgültiges Verbot des Inverkehrbringens beschließen. Bei ihrer Entscheidung über die im Einzelfall zu ergreifende Maßnahme müssen die Gemeinschaftsorgane Art. 95 Abs. 3 EGV beachten – wonach von einem hohen Schutzniveau im Bereich des Gesundheitsschutzes auszugehen ist – und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten. Insoweit gesteht der EuGH den Gemeinschaftsorganen einen weiten Ermessensspielraum zu, der erst überschritten ist, wenn die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des verfolgten Ziels offensichtlich ungeeignet sind. Da die dem Gemeinschaftsgesetzgeber seinerzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht den Schluss erlaubten, dass der Konsum von Snus für die menschliche Gesundheit ungefährlich war, war die Einführung eines Vermarktungsverbots für Snus nicht offensichtlich ungeeignet, ein hohes Schutzniveau der menschlichen Gesundheit unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzustreben. Auch im Übrigen fand der EuGH keine Anhaltspunkte für eine mögliche Ungültigkeit von Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG.

24 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.6.2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, ABl. der EG, L 194 v. 18.7.2001, S. 26.

25 EuGH, Urteil v. 14.12.2004, Arnold André GmbH & Co. KG / Landrat des Kreises Herford; vgl. ferner EuGH, Urteil v. 14.12.2004, Rs. C-210/03, The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB, Swedish Match UK Ltd / Secretary of State for Health.

In den verbundenen Rechtssachen C-482/01 und C-493/01²⁶ ging es um die Befugnis der Mitgliedstaaten, Angehörige anderer Mitgliedstaaten auszuweisen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Drogenabhängigkeit straffällig geworden sind. Im Rahmen der Anwendung von Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts legte das Verwaltungsgericht Stuttgart dem EuGH verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vor, die vor allem die Auslegung der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind,²⁷ betrafen. Im Ergebnis hat der EuGH durch seine Entscheidung den Schutz der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten vor Ausweisungsmaßnahmen gestärkt. Einleitend bestätigte er seine bisherige Rechtsprechung, wonach die durch den EG-Vertrag gewährten Freizügigkeitsrechte weit auszulegen sind, während hinsichtlich der Ausnahmen eine enge – im Fall der Unionsbürgerschaft eine „besonders enge“ – Auslegung geboten ist. Dementsprechend bezeichnete der EuGH die in der RL 64/221/EWG zugelassenen Ausweisungsmöglichkeiten als „Extremfälle“. Auf dieser Grundlage zog der EuGH eine Reihe von Schlussfolgerungen betreffend die Vereinbarkeit nationaler ausländerrechtlicher Bestimmungen bzw. von deren Anwendung mit der RL 64/221/EWG. Zunächst verstößt es gegen Art. 3 der RL 64/221/EWG, wenn sich das nationale Ausländerrecht bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz auf generalpräventive Aspekte stützt, indem es unter bestimmten Bedingungen eine automatische Ausweisung vorsieht oder – trotz Berücksichtigung familiärer Umstände – zumindest eine Vermutung dafür aufstellt, dass der betreffende Staatsangehörige auszuweisen ist, ohne dass sein persönliches Verhalten oder die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung gebührend berücksichtigt werden. Ferner ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen, da hierdurch ein mittlerweile eingetretener Wegfall oder eine Verminderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung unberücksichtigt bliebe. Maßgeblich für das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist daher der Zeitpunkt, zu dem die Ausweisung erfolgt. Schließlich betonte der EuGH – im Hinblick auf die verwaltungsverfahrensrechtliche Situation in Baden-Württemberg und die Prüfungszuständigkeit der deutschen Verwaltungsgerichte –, dass Art. 9 RL 64/221/EWG die Einschaltung einer von der Ausweisungsbehörde unabhängigen Stelle verlangt, die insbesondere die Zweckmäßigkeit der Ausweisung überprüft, sofern gegen die Ausweisung kein Rechtsmittel vorgesehen ist, welches auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausweisung umfasst.

Wettbewerbsregeln

Die Auslegung des für das gemeinschaftsrechtliche Wettbewerbsrecht zentralen Begriffs des Unternehmens beschäftigte den EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01.²⁸ In allen Rechtssachen ging es im Kern vor allem um die Frage, ob Zusammenschlüsse von Krankenkassen wie die im Ausgangsverfahren rechtmittelführenden deutschen Kassenverbände bei ihrer Mitwirkung an der Festsetzung

26 EuGH, Urteil v. 29.4.2004, Georgios Orfanopoulos u.a. / Land Baden-Württemberg; Raffaele Oliveri / Land Baden-Württemberg.

27 ABl. der EG, Nr. 56 v. 4.4.1964, S. 850.

28 EuGH, Urteil v. 16.3.2004, AOK Bundesverband u.a. / Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermani & Co u.a.

von Festbeträgen für die Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten von Arzneimitteln und Pflegematerial dem Wettbewerbsrecht des EG-Vertrages unterworfen sind, da sie insofern eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und mithin als Unternehmen anzusehen sein könnten. Nach einer Analyse des deutschen Systems der gesetzlichen Krankenversicherung lehnte der EuGH eine solche Einordnung ab. Danach nehmen die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung eine rein soziale Aufgabe wahr, die auf dem Grundsatz der Solidarität beruht und ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Die gesetzliche Einführung eines Wettbewerbselements bei der Bemessung der Krankenkassenbeiträge ändert an dieser Feststellung nichts. Da die Kassenverbände bei der Festsetzung der Festbeträge auch ansonsten kein eigenes Interesse verfolgen, sondern lediglich einer gesetzlichen Pflicht nachkommen, kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass sie nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 81 EGV anzusehen sind.

Gemäß Art. 88 Abs. 2 S. 3 EGV hat der Rat die Befugnis, auf Antrag eines Mitgliedstaats staatliche Beihilfen in Abweichung von Art. 87 EGV für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, wenn außergewöhnlich Umstände vorliegen. Um die Ausübung dieser Befugnis ging es in der Rechtssache C-110/02.²⁹ Nachdem die Kommission verschiedene Beihilfen Portugals an portugiesische Schweinezüchter für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt und deren Rückforderung angeordnet hatte, erließ der Rat auf Antrag Portugals eine Entscheidung, die eine Sonderbeihilfe zugunsten der von der Rückforderung betroffenen Schweinezüchter vorsah. Der Beihilfebetrag entsprach der Höhe der aufgrund der Kommissionsentscheidungen zu erstattenden Beträge. Die Kommission sah hierin eine Beeinträchtigung ihrer Befugnisse im Rahmen der Überwachung staatlicher Beihilfen, da die Wirkung ihrer Rückforderungsentscheidungen durch die Entscheidung des Rates beseitigt würde. Demgegenüber stellte sich der Rat auf den Standpunkt, seine Entscheidung mache gerade deutlich, dass er die Entscheidungen der Kommission respektiere, da deren vollständige Durchführung die Grundlage für die Gewährung der neuen Beihilfe gewesen sei. Zudem schlossen die Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages an keiner Stelle aus, dass den Empfängern einer für rechtswidrig erklärten Beihilfe weitere Beihilfen gewährt werden könnten. In seiner Entscheidung stellte der EuGH auf den Ausnahmeharakter der dem Rat in Art. 88 Abs. 2 S. 3 EGV übertragenen Befugnis ab. Aus der Gesamtregelung folgte er, dass der Rat nicht ermächtigt ist, eine Ausnahme vom grundsätzlichen Beihilfeverbot zu genehmigen, sofern die Kommission eine Beihilfe für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat, bevor der betroffene Mitgliedstaat eine Entscheidung des Rates gemäß Art. 88 Abs. 2 S. 3 EGV beantragt. Auf diese Weise wird insbesondere vermieden, dass nacheinander widersprüchliche Entscheidungen erlassen werden. Daher verfügt der Rat im Rahmen von Art. 88 Abs. 2 S. 3 EGV nicht über die Befugnis, die Auswirkungen der von der Kommission angeordneten Rückzahlungen zu neutralisieren.

Stabilitäts- und Wachstumspakt

In der Rechtssache C-27/04,³⁰ einer von der Kommission erhobenen Nichtigkeitsklage, hatte der EuGH zum ersten Mal Gelegenheit, sich mit dem Spielraum des Rates bei der

²⁹ EuGH, Urteil v. 29.6.2004, Kommission / Rat.

Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu befassen. Der Pakt, der aus einer Entschließung und zwei Verordnungen des Rates besteht, präzisiert und verstärkt die in Art. 104 EGV vorgesehenen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen. Nachdem der Rat das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland und in Frankreich gemäß Art. 104 Abs. 6 EGV festgestellt und gemäß Art. 104 Abs. 7 EGV Maßnahmen zur Abhilfe empfohlen hatte, empfahl die Kommission dem Rat, das Defizitverfahren durch Entscheidungen gemäß Art. 104 Abs. 8 (Feststellung der Unwirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen) und gemäß Art. 104 Abs. 9 EGV (Inverzugsetzung und Fristsetzung) fortzuführen. An den Abstimmungen im Rat, die die empfohlenen Entscheidungen nach Art. 104 Abs. 8 EGV betrafen, waren alle Mitgliedstaaten zu beteiligen, während im Fall der Entscheidungen nach Art. 104 Abs. 9 EGV nur die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, teilnehmen durften; die betroffenen Mitgliedstaaten waren in beiden Fällen ausgeschlossen. Da die jeweils erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht zustande, wurden die Empfehlungen der Kommission vom Rat nicht angenommen. Allerdings verständigte sich der Rat – unter Anwendung der für Beschlüsse nach Art. 104 Abs. 9 EGV vorgesehenen Abstimmungsregeln – auf „Schlussfolgerungen“, in denen er unter Hinweis auf die von Deutschland und Frankreich öffentlich übernommenen Verpflichtungen übereinkam, das Defizitverfahren vorerst auszusetzen und dieses erst wieder aufzunehmen, falls die erwähnten Mitgliedstaaten nicht gemäß den von ihnen übernommenen Verpflichtungen handeln sollten. Die von der Kommission beim EuGH beantragte Nichtigerklärung der Nichtannahme ihrer Empfehlungen erklärte der EuGH für unzulässig, da das Verfehlen der für die Annahme einer Entscheidung erforderlichen Mehrheit nicht als Entscheidung über die Nicht-Annahme gedeutet werden kann. Die Klage gegen die Schlussfolgerungen war jedoch zulässig, da diese unter mehreren Gesichtspunkten Rechtswirkung erzeugen sollten: Die Aussetzung der Defizitverfahren trägt nicht nur deklaratorischen Charakter, da sie jeweils unter dem Vorbehalt steht, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die außerhalb des Verfahrens gemäß Art. 104 EGV einseitig übernommenen Verpflichtungen einhalten. Zudem werden die vom Rat gemäß Art. 104 Abs. 7 EGV angenommenen Empfehlungen – insbesondere durch die Verlängerung der Frist für die Verringerung des Defizits – inhaltlich geändert. Wegen dieser Rechtswirkungen war die Klage auch begründet, da weder die eng umrissenen Voraussetzungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für ein Ruhen des Defizitverfahrens erfüllt noch die Voraussetzungen für eine inhaltliche Änderung der Empfehlungen gemäß Art. 104 Abs. 7 EGV – vorausgegangene Empfehlung der Kommission; Beachtung der für diesen Artikel vorgesehenen Abstimmungsregeln – eingehalten waren.

Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts

In der Rechtssache C-201/02³¹ ging es um die Möglichkeit eines von einer umweltrelevanten Maßnahme Betroffenen, eine unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie 85/337/EWG³² durchzusetzen. Das vorliegende Gericht wollte insbesondere wissen, ob es einer möglichen unmittelbaren Wirkung der Richtlinie entgegenstehen könnte, dass hierdurch einem Einzelnen – dem Begünstigten der UVP-pflichtigen Maßnahme – Verpflichtungen auferlegt würden. Der EuGH unterschied zwischen Ver-

30 EuGH, Urteil v. 13.7.2004, Kommission / Rat.

31 EuGH, Urteil v. 7.1.2004, The Queen, ex parte: Delena Wells / Secretary of State for Transport, Local Government and the Regions.

pflichtungen und bloßen negativen Auswirkungen. Wie er schon früher festgestellt hat,³³ ist es mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar, durch Bestimmungen einer Richtlinie Verpflichtungen für Einzelne zu begründen. Hingegen steht es einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen nicht entgegen, wenn damit lediglich negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter verbunden sind. In Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache sah der EuGH keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der mitgliedstaatlichen Verpflichtung, eine UVP durchzuführen, und einer Verpflichtung, die aufgrund der Richtlinie 85/337/EWG dem Dritten obläge. Er entschied deshalb, dass sich ein Einzelner gegebenenfalls auf Bestimmungen dieser Richtlinie berufen kann, um die Durchführung einer UVP durchzusetzen. Eine weitere Frage des vorliegenden Gerichts bezog sich auf die erforderlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zu ergreifen haben, um dem Unterlassen der UVP abzuweichen. Unter Hinweis auf den in Art. 10 EGV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stellte der EuGH fest, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterlassen abzuweichen. Zu diesen Maßnahmen kann die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung oder die Gewährung von Schadensersatz zählen. Die Durchführung solcher Maßnahmen unterliegt dem Grundsatz der Verfahrensautonomie, wonach die Einzelheiten des Verfahrens grundsätzlich – im Rahmen der durch das Äquivalenzprinzip und das Effektivitätsprinzip gezogenen Grenzen – Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung sind.

In der Rechtssache C-453/00³⁴ wollte das vorliegende niederländische Gericht wissen, ob eine Behörde, die über die Befugnis verfügt, bestandskräftige Verwaltungsakte zurückzunehmen, zur Rücknahme verpflichtet ist, um einem nach Eintritt der Bestandskraft ergangenen Vorabentscheidungs Urteil des EuGH Rechnung zu tragen. Der EuGH betonte zunächst die Bedeutung der Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen für die Rechtssicherheit. Wegen dieser Bedeutung verlangt das Gemeinschaftsrecht nicht, dass eine Behörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen. Sofern die Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren über ein entsprechende Befugnis verfügt und eine Reihe weiterer Umstände hinzutreten – der EuGH nennt den Eintritt der Bestandskraft infolge einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung, die auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, ohne dass dem EuGH ein Vorabentsuchersuchen gestellt worden wäre, sowie den Umstand, dass sich der Betroffene unmittelbar nach Kenntnis von der die Auslegung berichtigenden EuGH-Entscheidung an die Verwaltungsbehörde gewandt hat –, ist sie aufgrund des in Art. 10 EGV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu überprüfen, um der mittlerweile vom EuGH vorgenommenen Auslegung Rechnung zu tragen.

32 Richtlinie 85/337/EWG des Rates v. 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. der EG, L 175 v. 5.7.1985, S. 40.

33 Zum Urteil des EuGH v. 14.7.1994, Rs. C-91/92, Paola Faccini Dori / Recreb Srl., Slg. 1994, I-3325, vgl. Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1994/95, S. 76.

34 EuGH, Urteil v. 13.1.2004, Kühne & Heitz NV / Productschap voor Pluimvee en Eieren.

Weiterführende Literatur

Mariele Dederichs: Die Methodik des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, in: *Europarecht* 2004, S. 345-359.

Ulrich Everling: Rechtsschutz im europäischen Wirtschaftsrecht auf der Grundlage der Konventsregelungen, in: Jürgen Schwarze (Hrsg.): *Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents*, Baden-Baden 2004, S. 363-383.

José Miguel Olivares Tramon / Norbert Tüllmann: Die künftige Gestaltung der EU-Gerichtsbarkeit nach dem Vertrag von Nizza, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2004, S. 43-50.

Rudolf Streinz: Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH – Eine kritische Betrachtung, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2004, S. 387-414.

Christiaan Timmermans: The European Union's Judicial System, in: *Common Market Law Review* 41 (2004), S. 393-405.